



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
der Justiz



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail:

Zentraler Kreditausschuss (ZKA)
c/o Deutscher Sparkassen und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Sabine.Urban@dsgv.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-25 87 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-10 15

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 8. Juli 2010

Börsensachverständigenkommission
beim Bundesministerium der Finanzen
- Sekretariat -
c/o Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt/Main
Oliver.Hedtmann@deutsche-boerse.com

Bundesverband deutscher Kapital-
beteiligungsgesellschaften e.V. (BVK)
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin
bvk@bvk-ev.de

Bankenfachverband e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin
service@bankenfachverband.de

Bundesgeschäftsstelle der Landes-
bausparkassen im Deutschen Sparkassen-
und Giroverband e.V.
Friedrichstraße 83
10117 Berlin
LBS-Info@DSGV.de

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den
deutschen Börsen e.V.
Herrn Michael H. Sterzenbach
Schillerstraße 20
60313 Frankfurt am Main
mail@bwf-verband.de

Bundesverband deutscher Banken e.V.
Burgstraße 28
10178 Berlin
Bankenverband@bdb.de
Uwe.Gaumert@bdb.de
Anja.Schulz@bdb.de

BVI Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.
Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
info@bvi.de

Bundesverband Öffentlicher
Banken Deutschlands e.V.
Lennéstraße 17
10785 Berlin
postmaster@voeb.de
carsten.gross@voeb.de
karl-heinz.boos@voeb.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
info@dsgv.de
peter.konesny@dsgv.de
ralf.goebel@dsgv.de

Verband der Auslandsbanken in
Deutschland e.V.
Savignystraße 55
60325 Frankfurt am Main
Verband@vab.de

Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin
vdp@pfandbrief.de
hafner@pfandbrief.de
stoecker@pfandbrief.de
marburger@pfandbrief.de

Verband deutscher Schiffsbanken
c/o Deutsche Schiffsbank AG
Domshof 17
28195 Bremen
info@schiffsbank.com

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin
berlin@gdv.de

Verband der privaten Kranken-
versicherung e.V.
Postfach 51 10 40
50946 Köln
kontakt@pkv.de

Vorsitzender des Arbeitskreises der
Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder
Dr. Heinz Siegel
Finanzministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
heinz.siegel@fm.nrw.de

Verband der Versicherungsvereine auf
Gegenseitigkeit e. V.
Von-der-Goltz-Allee 93
24113 Kiel
info@vvag-nord.de

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V.
Schillstraße 10
10785 Berlin
info@vdb-info.de

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Klingelhöferstraße 4
10785 Berlin
bausparkassen@vdpb.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
11052 Berlin
infocenter@berlin.dihk.de

Verband der Finanzdienstleistungs-
institute e.V.
Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main
verband@vfi-finanz.de

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
info@bda-online.de

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
Altersversorgung e.V. (aba)
Rohrbacher Straße 12
69115 Heidelberg
info@aba-online.de
Cornelia.Schmid@aba-online.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
info.bvv@dgb.de
rainald.thannisch@dgb.de

ver.di - Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
info@verdi.de
martin.lemcke@verdi.de

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
Hohenstaufenring 47 - 51
50674 Köln
info@aktuar.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Vorstand
Herrn Gerd Billen
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin
info@vzbv.de

Bund der Versicherten e.V.
Postfach 11 53
24547 Henstedt-Ulzburg
lblunck@bunddersicherten.de

Verband der Deutschen Freien
Öffentlichen Sparkassen e.V.
Am Brill 1 - 3
28195 Bremen
verband.der.freien.sparkassen@sparkasse-
bremen.de

Bundesverband Großhandel, Außenhandel
Dienstleistungen e.V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
info@bga.de

Zentralverband des Deutschen
Handwerks e.V.
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
info@zdh.de

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
r.kurdiss@bdi-online.de
m.schreiner@bdi.eu

Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Unternehmerverband Deutschland e.V.
Leipziger Platz 15
10117 Berlin
info@bvmwonline.de

ICC Deutschland - Internationale
Handelskammer
Postfach 8 04 32
10004 Berlin
icc@icc-deutschland.de

Arbeitskreis der Banken und
Leasinggesellschaften
der Automobilwirtschaft (AKA)
AKA Sekretariat GmbH
Große Brunnenstraße 39 A
22763 Hamburg
info@autobanken.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau
Palmengartenstraße 5-9
60352 Frankfurt am Main
info@kfw.de
harald.lob@kfw.de

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt am Main
Meldewesen@Deutsche-Boerse.com

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
info@idw.de
bunke@idw.de

Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der
Wirtschaft e.V.
Landgraf-Karl-Straße 2
34131 Kassel
info@agpev.de

Arbeitskreis für Insolvenz- und
Schiedsgerichtswesen e.V. Köln
z.H. Herrn RiAG Prof. Dr. Vallender
c/o Amtsgericht Köln Abt. 71
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
heinz.vallender@ag-koeln.nrw.de

Arbeitsgemeinschaft für Insolvenz und
Sanierung im DAV
z.H. Herrn Rechtsanwalt und
Vorsitzenden Horst Piepenburg
Heinrich-Heine-Allee 20
40213 Düsseldorf
info@piepenburg.org

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für
Insolvenzrecht
Margrafenstraße. 33
10117 Berlin
info@insolvenzverein.de

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen
post@bdr-online.de

Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V.
(i.Gr.) BAKInso
Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen
und Insolvenzrechtspflegern/innen
Markgrafstraße 33
10117 Berlin
info@bakinso.de

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin
zentrale@brak.de

Bundesnotarkammer
Geschäftsstelle Berlin
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
bnotk@bnotk.de

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin
info@bvr.de

Bundessteuerberaterkammer, KdöR
Postfach 02 88 55
10131 Berlin
zentrale@bstbk.de

Bundesverband der Steuerberater e.V.
Ludwigstraße 2
50667 Köln
info@bvstb.de

Bundesverband der Versicherungs-
berater e.V. (BVVB)
Hohenstaufenring 17
50674 Köln
info@bvvb.de

Bundesverband Deutscher Vermögens-
berater e.V.
Gutleutstraße 7-11
60329 Frankfurt am Main
bdv@bdv.de

Bundesverband Deutscher
Unternehmensberater e.V.
Kronprinzendamm 1
10711 Berlin
info@bdu.de

Christlicher Gewerkschaftsbund
Deutschlands (CGB)
Obertrautstraße 57
10963 Berlin
cgb.bund@cgb.info

Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 20 01 12
53131 Bonn
poststelle@bfdi.bund.de

Deutsche Justiz Gewerkschaft
Geschäftsstelle
Vahlhauser Str. 71
32825 Blomberg
stephan.djg-geschaefsstelle@t-online.de

Deutsche Rechtspflegervereinigung
Berufsverband der Rechtspfleger
Prämienstraße 71
52076 Aachen
drv-bund@t-online.de

Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse
und Asset Management DVFA e.V.
Geschäftsstelle
Einsteinstraße 5
63303 Dreieich
peter.koenig@dvfa.de

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11
10179 Berlin
dav@anwaltverein.de

Deutscher Juristinnenbund e.V.
(Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen)
Bundesgeschäftsstelle
Anklamer Straße 38
10115 Berlin
geschaeftsstelle@djb.de

Deutscher Richterbund
Kronenstraße 73 - 74
10117 Berlin
info@drb.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin
dstv.berlin@dstv.de

Deutscher Terminhandel Verband e.V.
Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt a.M.
closs@dtv-Terminhandel.de

Die Familienunternehmer - ASU e.V.
- Bundesgeschäftsstelle -
z.H. Herrn Dr. Peer-Robin Paulus
Ressortleiter Recht und Steuern
Tuteur Haus I Charlottenstraße 24
10117 Berlin
paulus@familienunternehmer.eu

FinanzFachhandel - Bundesverband
(FiFa) e.V.
Tauentzahnstraße 12
10787 Berlin
fifaeg@t-onlinde.de

Gesellschaft für Restrukturierung - TMA
Deutschland e. V.
Neue Mainzer Straße 75
60325 Frankfurt am Main
info@tma-deutschland.org

Gravenbrucher Kreis
z.H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus
Carl-Theodor-Straße 1
40213 Düsseldorf
gk@kebekus-zimmermann.de

Pensions-Sicherungs-Verein
Berlin-Kölnische-Allee 2-4
50969 Köln
info@psvag.de

SCHUFA Holding AG
Hauptverwaltung
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
kontakt@schufa.de

Thüringer Arbeitskreis für Unternehmens-
und Insolvenzrecht e.V.
Magdeburger Allee 159
99086 Erfurt
ra@rombach-steinfeld.de

Verband der Bürgschaftsbanken e.V.
Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg
Schillerstraße 9
10785 Berlin
info@buergschaftsbank-berlin.de

Verband der Insolvenzverwalter
Deutschland e.V. (VID)
– Geschäftsstelle –
z.H. Herrn Dr. Daniel Bergner
Jägerstraße 26
10117 Berlin
daniel.bergner@debitel.net

Verband der Insolvenzverwalter
Deutschland e.V.
z.H. des Vorsitzenden Herrn Rechtsanwalt Dr.
Siegfried Beck
Stahlstraße 17
90411 Nürnberg
advo@ra-dr-beck.de

Verband der Vereine Creditreform e.V.
Hellersbergstraße 12
41460 Neuss
creditreform@verband.creditreform.de

Verband Junger Insolvenzverwalter e.V. - (VJI)
Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
info@verband-junger-insolvenzverwalter.de
susanne.berner@berner-insolvenzverwaltung.de

Verband unabhängiger Vermögens-
verwalter Deutschland e.V. (VUV)
Mörfelder Landstraße 117
60598 Frankfurt am Main
contact@vuv.de

Vereinigung Beratender
Betriebs- und Volkswirte (VBV) e.V.
Bundesgeschäftsstelle VBV
Blütenweg 12
22589 Hamburg
info@vbv.de

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin
admin@wpk.de

Wustrauer Arbeitskreis
Insolvenzrecht e.V. – Potsdam
Großbeerenstraße 231
14480 Potsdam
wustrau@deutsche-richterakademie.de

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
presse-information@bundesbank.de
christoph.keller@bundesbank.de

Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht (BAFin)
Bankenaufsicht und Versicherungsaufsicht
Postfach 13 08
53003 Bonn
poststelle@bafin.de

Deutscher Genossenschafts- und
Raiffeisenverband e.V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin
info@dgrv.de

Justizverwaltungen der Länder
Bundesgerichtshof

Arbeitskreis der Länder, Sparkassen,
Sparkassenzentralbanken, Landesbausparkassen
Herrn MR Norbert Engel
Finanzministerium Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
LAK@fm.nrw.de

BETREFF **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz);**

GZ **VII B 3 a - WK 5169/09/10003-13**

DOK **2010/0496759**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen einen gemeinsamen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) sowie einen Entwurf der maßgeblichen Vorschriften der Restrukturierungsfondsverordnung.

I. Überblick über den Inhalt des Gesetzentwurfes

In Umsetzung der vom Bundeskabinett am 31. März 2010 verabschiedeten Eckpunkte zur Finanzmarktregulierung enthält der anliegende Gesetzentwurf folgende Elemente:

- Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Artikel 1),
- Änderung des Kreditwesengesetzes zur Einführung eines aufsichtsrechtlichen Restrukturierungsverfahrens für systemrelevante Kreditinstitute (Artikel 2),
- Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute – Bankenabgabe (Artikel 3),

- Übertragung der Durchführung der Restrukturierungsmaßnahmen und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds auf die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Artikel 4),
- Verlängerung der Verjährungsfrist für die Organhaftung bei Aktiengesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute sind (Artikel 5),
- Begleitregelungen, z.B. im Einkommenssteuergesetz (Artikel 7; Betriebsausgabenabzugsverbot für die Jahresbeiträge zum Restrukturierungsfonds)

II. Wesentlicher Inhalt der geplanten Regelungen

1. Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (KredReorgG-E) sieht mit Sanierungsverfahren und Reorganisationsverfahren ein zweistufiges Verfahren vor, das einen effektiven Rahmen für kollektive Verhandlungslösungen schaffen soll. Das Verfahren wird auf Initiative des Kreditinstituts selbst eingeleitet und dient der eigenverantwortlichen Krisenbewältigung.

Auf erster Stufe steht ein Sanierungsverfahren, mit dem Schieflagen durch frühes und entschiedenes Eingreifen auf der Ebene der Geschäftsführung bewältigt werden können. Im Sanierungsverfahren wird eine breite Palette von Handlungsoptionen eröffnet, die bereits heute im Wesentlichen im Kreditwesengesetz (KWG) angelegt sind. Eingriffe in Drittrechte sind in dieser Verfahrensstufe noch nicht vorgesehen.

Das auf zweiter Stufe stehende Reorganisationsverfahren orientiert sich grundsätzlich an dem bekannten Insolvenzplanverfahren, enthält aber einige Besonderheiten: Es sieht Elemente zur Verfahrensbeschleunigung wie einen verschlankten Rechtsschutz vor; und es ermöglicht nicht nur Eingriffe in Rechte der Gläubiger, sondern auch eine Einbeziehung der Anteilsinhaber, damit diese einen erfolgversprechenden Reorganisationsplan nicht vereiteln können. Zudem ist davon auszugehen, dass das Verfahren anders als ein Insolvenzverfahren kein Massenverfahren ist, in dem sämtliche Forderungen gekürzt werden, sondern dass es regelmäßig der Einbindung der Hauptgläubiger dient. Auch ist die Durchführung des Verfahrens nicht automatisch mit einem Verlust der Verfügungsbefugnis des Kreditinstituts verbunden.

Zentrale Figur beider Verfahrensstufen ist der jeweils gerichtlich einzusetzende Berater (Sanierungs- bzw. Reorganisationsberater), der an die Figur des Sonderbeauftragten nach dem KWG sowie des vorläufigen Insolvenzverwalters angelehnt ist. Er trägt die Verant-

wortung für die Umsetzung des Sanierungs- und des Reorganisationsplans und haftet für Fehlverhalten.

Das Sanierungsverfahren steht allen Kreditinstituten zur Verfügung, die sanierungsbedürftig sind. Da das Reorganisationsverfahren Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen Dritter ermöglicht, ist seine Durchführung nur bei Vorliegen einer besonders schwerwiegenden Krise eines Kreditinstituts, die die Besorgnis erheblicher negativer Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems begründet, gerechtfertigt. Daher findet die zweite Stufe nur Anwendung auf Kreditinstitute, bei denen eine Bestandsgefährdung nach § 48b Absatz 1 KWG-E vorliegt, die zu einer Systemgefährdung nach § 48b Absatz 2 KWG-E beitragen kann.

Insgesamt stellen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren ein breites Instrumentarium zur Verfügung, von dem je nach den Umständen des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht werden kann. Sind die Beteiligten nicht bereit, aktiv an einer Reorganisation des Kreditinstituts mitzuwirken, oder erscheint ein Vorgehen nach dem KredReorgG-E aus anderen Gründen nicht aussichtsreich, so kann die Bundesanstalt sofort das aufsichtsrechtliche Eingriffsverfahren nach Artikel 2 einleiten. Die Kompetenzen der Bundesanstalt, sonstige bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen insbesondere nach dem KWG zu ergreifen, bleiben während des gesamten Verfahrens unberührt.

2. Aufsichtsrechtliche Instrumente zum frühzeitigen Eingreifen und zur Krisenbewältigung

Bei den aufsichtsrechtlichen Instrumenten geht es in einem ersten Schritt um eine Stärkung der Krisenprävention und um Anreize für eine frühzeitige eigenverantwortliche Sanierung von Instituten im Vorfeld einer Insolvenz. Der Gesetzentwurf sieht hier zusätzliche Befugnisse für die Finanzdienstleistungsaufsicht vor, die es ihr ermöglichen sollen, frühzeitig Sanierungsschritte der Kreditinstitute zu fordern und durchzusetzen. Die Aufsicht kann einen Sonderbeauftragten einsetzen und ihm flexibel die Aufgaben übertragen, die in der konkreten Situation geeignet und erforderlich sind.

In einem zweiten Schritt werden die bestehenden hoheitlichen Handlungsinstrumente zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung einer gefährdeten Bank erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die Bankenaufsicht jederzeit eingreifen kann, wenn eine Bank in Schwierigkeiten gerät. Zur Abwehr einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität erhält die Bankenaufsicht die Möglichkeit, die für die Stabilisierung des betroffenen Instituts erforderlichen Maßnahmen notfalls auch ohne Zustimmung der Betroffenen zu ergreifen. Dies wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Eigentümer nicht bereit oder in

der Lage sind, dem Institut die für die Abwendung einer Gefahr für den Bestand des Instituts erforderlichen Eigen- und Zahlungsmittel zuzuführen.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, dass das Vermögen oder Teile des Vermögens einer systemrelevanten Bank auf eine private Bank oder vorübergehend auf eine staatliche „Brückenbank“ übertragen werden können, wenn das erforderlich ist, um Gefahren für die Finanzmarktstabilität abzuwenden und keine anderen Handlungsmöglichkeiten bestehen. Vorteil einer solchen Übertragung von systemrelevanten Geschäftsteilen auf einen anderen Rechtsträger (Brückenbank) ist, dass Stabilisierungsmaßnahmen sich in der Folge auf die neue Bank konzentrieren können, während die beim Alt-Institut verbleibenden nicht systemrelevanten Teile gegebenenfalls im Rahmen eines herkömmlichen Insolvenzverfahrens abgewickelt werden können.

Vergleichbare administrative Handlungsinstrumente sind auch in anderen Staaten vorhanden und sollen nach den derzeitigen Planungen der europäischen Kommission Bestandteil eines EU-Rahmenwerks für das grenzübergreifende Krisenmanagement sein. In diesen Rahmen passen sich die vorgesehenen hoheitlichen Restrukturierungsbefugnisse ein. Für die Fälle, in denen eine Insolvenzeröffnung unvermeidlich ist, sieht der Entwurf zusätzlich Regelungen vor, die die Zusammenarbeit zwischen der Bankenaufsicht auf der einen Seite und Insolvenzverwalter und -gericht auf der anderen Seite verbessern.

3. Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

Es wird ein Restrukturierungsfonds als Sondervermögen des Bundes errichtet, der von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) verwaltet wird. Die in diesem Fonds angesammelten Mittel stehen zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken bereit. Beitragspflichtig zu diesem Fonds sind alle deutschen Kreditinstitute. Die Beitragsbemessung wird am systemischen Risiko ausgerichtet. Das systemische Risiko ist anhand der Größe eines Kreditinstituts und seiner Vernetzung im Finanzmarkt, insbesondere anhand seiner Verbindlichkeiten zu bestimmen. Die konkrete Ausgestaltung der Abgabe erfolgt durch Rechtsverordnung. Beigefügt ist daher ein erster Entwurf der maßgeblichen Vorschriften der geplanten Rechtsverordnung. Gegebenenfalls werden die Bestimmungen in der Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt in das Gesetz übernommen

4. Übertragung neuer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Mit der Durchführung der Restrukturierungsmaßnahmen und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds soll die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung beauftragt werden. Seit ihrer Gründung stellt die Anstalt ein zentrales Element für die Stabilisierung des Fi-

nanzsystems in Deutschland in der gegenwärtigen Krise dar. Sie hat sich dabei bewährt und ist in der Lage, die Restrukturierung von Banken umzusetzen und zu begleiten.

5. Für Aktiengesellschaften, die börsennotiert oder Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sind, sieht der Entwurf vor, die bislang fünfjährige Verjährungsfrist für die aktienrechtliche Haftung von Organen börsennotierter Aktiengesellschaften und für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes für Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung (§ 93 Aktiengesetz [AktG]) auf zehn Jahre zu verlängern. Dies ermöglicht die Durchsetzung von Ersatzansprüchen auch dann, wenn ihr Bestehen erst spät bekannt wird oder wenn ihre Geltendmachung de facto erst möglich wird, wenn sich die personelle Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane geändert hat.

Ihre schriftlichen Stellungnahmen zu den **Artikeln 2, 3, 4, 7** (sowie Folgeänderungen) können Sie bis zum **19. Juli 2010**,

Ihre Stellungnahmen zu den **Artikeln 1 und 5** (sowie Folgeänderungen) bis zum **21. Juli 2010**

per E-Mail senden

an das Bundesministerium der Justiz, Becker-UI@bmj.bund.de und

an das Bundesministerium der Finanzen, ReferatVIIB3a@bmf.bund.de;
Jens.Conert@bmf.bund.de; Eva.Wimmer@bmf.bund.de

Zu einer mündlichen Anhörung, die am

22. Juli 2010, 9.00 Uhr,
im Bundesministerium der Finanzen in Berlin, Wilhelmstraße 97,
in Raum DRH 3137

stattfinden wird, laden wir die unmittelbar betroffenen Beteiligten ein.

Bitte teilen Sie uns bis zum **16. Juli 2010** mit, ob und zu welchen Teilen des Gesetzentwurfs Sie an der Anhörung teilnehmen möchten. Die Teilnehmer erhalten eine genaue Tagesordnung. Vorsorglich weisen wir auf das begrenzte Platzangebot hin. Um etwaigen Engpässen vorzubeugen, ist beabsichtigt, die Anhörung unterteilt nach den einzelnen Regelungsbereichen nur mit den jeweils unmittelbar betroffenen Verbänden,

Wirtschaftskreisen und Berufsgruppen durchzuführen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir uns im Hinblick auf das begrenzte Platzangebot Änderungen vorbehalten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Conert

Ohne Unterschrift, da Versendung per E-Mail

Dr. Klaus Wimmer